



ALPHA LEISTET PROFESSIONELLE HILFE FÜR ALLE

ALPHA Rettung e.V. • Siegesstrasse 13 • 80802 München

ALPHA Rettung e.V.

Verwaltung

Siegesstraße 13
80802 München

Telefon 089 – 74 03 72 - 93
Telefax 089 – 74 03 72 - 94

info@alpharettung.de
www.alpharettung.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALPHA Rettung e.V.
für die Durchführung von Sanitätsdiensten
(AGB-SanD)

Fassung vom 11. Mai 2019

§1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Abteilung Sanitätsdienste der ALPHA Rettung e.V. (im folgenden Anbieter genannt) gegenüber den Auftraggebern (im folgenden Auftraggeber oder Kunde genannt).

§ 2 Auftragserteilung

2.1 Form und Inhalt der Anfrage

Die Anfrage des Kunden bezüglich eines Sanitätsdienstes erfolgt in Schriftform (eMail/Fax/Brief). Dazu stellt der Anbieter dem Kunden auf seiner Homepage folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Online-Formular
- Formular-Vordruck

Sofern die Bestellung des Kunden formlos erfolgt, müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

1. Auftraggeber/Antragsteller
2. Titel der Veranstaltung
3. Art/Charakter der Veranstaltung
4. Beginn und Ende der Veranstaltung
5. Zeitraum, in dem die Sanitätskräfte vor Ort sein müssen
6. Ort der Veranstaltung
7. Charakteristika des Veranstaltungsortes (openAir/Halle/Raum/Zelt)
8. erwartete Besucherzahl sowie maximal zulässige Besucherzahl (zeitgleich auf dem Gelände anwesende Personen)
9. Anzahl der erwarteten Personen mit Personenschutz
10. Kräfteanforderung
11. Sanitätsraum vorhanden (vgl. Punkt 3.4)
12. Ansprechpartner vor Ort (mit Telefonnummer)

2.2. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sich eigenständig zu informieren, ob für die von ihm geplante Veranstaltung ein Sanitätsdienst durch die zuständigen Behörden vorgeschrieben ist. Art und Umfang dieser Auflagen hat der Kunde dem Anbieter mitzuteilen. Soweit entsprechende Auflagen nicht erfüllt werden, ist eine Haftung der ALPHA Rettung ausgeschlossen.

2.3 Auftragsbestätigung bzw. –ablehnung

Der Anbieter kann auf diese Anfrage ein Angebot zur Durchführung des Sanitätsdienstes abgeben. Bestätigt der Auftraggeber dieses Angebot schriftlich binnen zwei Werktagen, so kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande. Der Anbieter behält sich vor, eine Anfrage ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.4 Geändertes Angebot

Sofern der Anbieter den Kräfteansatz in der Anfrage für nicht ausreichend oder unpassend ansieht, steht es ihm frei, ein alternatives Angebot mit angepasstem Kräfteansatz zu unterbreiten. Kommt es zu einem solchen Angebot, ist der Anbieter zwei Werktage an dieses Angebot gebunden. Bestätigt der Auftraggeber dieses Angebot schriftlich binnen dieser Frist, so kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande.

2.5 Veränderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Anbieter eingetretene Veränderungen zu den Angaben in Ziff. 2.1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls muss auf Grund der veränderten Voraussetzungen für die Veranstaltung auch das Angebot angepasst werden.

2.6 Zustandekommen eines Vertrages

Die Auftragserteilung seitens des Kunden erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per eMail. Ein Vertrag kommt erst bei schriftlicher oder per eMail gesendeter Zusage des Anbieters zustande.

§ 3 Leistungsumfang

Der Anbieter stellt dem Kunden für die sanitätsdienstliche Absicherung der benannten Veranstaltung das notwendige und vertraglich vereinbarte sanitätsdienstliche Fachpersonal, sowie die notwendigen Fahrzeuge und Material zur Verfügung.

3.1 Dauer des Sanitätsdienstes

Der Anbieter stellt Material und Personal für die vereinbarte Einsatzdauer bereit. Sofern der Auftraggeber die anwesenden Helfer vorzeitig aus dem Dienst entlässt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes auf dem Wachbericht bestätigt, ergibt sich daraus nicht das Recht, den vereinbarten Vergütungsbetrag zu kürzen. Sollte eine Verlängerung des Einsatzes notwendig werden, so ist dies nur mit der Zustimmung der eingesetzten Kräfte möglich. Die Helfer des Anbieters verrichten ihren Dienst ehrenamtlich und müssen dieses Engagement vor allem mit ihren beruflichen und privaten Verpflichtungen in Einklang bringen.

3.2 Anzahl der eingesetzten Helfer

Zum Sanitätsdienst werden von Seiten des Anbieters die vereinbarte Anzahl an Sanitätskräften eingesetzt. Grundsätzlich werden mindestens 2 Helfer entsendet. Darüber hinaus steht es dem Anbieter frei, weitere Helfer zu Zwecken der Ausbildung (Praktikanten) in angemessener Zahl einzusetzen.

3.3 Ausbildung der eingesetzten Helfer

Der Anbieter setzt Helfer mit für den Einsatz geeigneter Ausbildung (mind. SanB) ein. Ist eine besondere Mindestausbildung der eingesetzten Helfer erforderlich, so ist dies im Rahmen der Anfrage durch den Auftraggeber mitzuteilen. Helfer, die nur zu Zwecken der praxisnahen Ausbildung eingesetzt werden und nicht auf den vereinbarten Personalstamm angerechnet werden, müssen nicht über eine bestimmte Ausbildung verfügen.

3.4 Sanitätsraum

Vom Auftraggeber ist ein Sanitätsraum zur Patientenbehandlung zur Verfügung zu stellen. Dieser muss in Größe und Ausstattung den Angaben in **Anlage A** entsprechen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Ist es dem Auftraggeber nicht möglich, einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, ist für die Dienstdurchführung eine mobile Sanitätswache zwingend erforderlich. In diesem Falle hat der Auftraggeber einen geeigneten Stellplatz für die entsprechend notwendige Anzahl an Einsatzfahrzeugen in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort sicherzustellen.

3.5 Notfallwege

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge. Der Zugang muss für Rettungswägen ausreichend dimensioniert und im Bedarfsfall ohne Verzögerung möglich sein.

3.6 Fachliche Entscheidungsfreiheit

Der Anbieter übernimmt die Erstversorgung von Patienten und leitet notwendige Transporte ein, führt diese in der Regel aber nicht selbst durch. Die Transporte werden durch ein von der zuständigen Rettungsleitstelle (gem. dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz i.V.m. der jeweils geltenden Ausführungsverordnung) eingesetzten Rettungsmittel durchgeführt. Die Entscheidung, ob ein Transport eingeleitet wird, treffen die eingesetzten Kräfte ggf. in Absprache mit dem Verletzten/Erkrankten.

3.7 Bewegungsfreiheit

Den Einsatzkräften des Anbieters ist Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung zu gewähren. Gegebenenfalls sind entsprechende Ausweise auszustellen bzw. erforderliche Schlüssel für die Dauer der Veranstaltung zu übergeben.

3.8 Einweisung durch den Auftraggeber

Zu Beginn der Veranstaltung sollten die Einsatzkräfte durch den Auftraggeber bzw. eine von ihm beauftragte Person in die Räumlichkeiten sowie in den geplanten Ablauf der Veranstaltung eingewiesen werden.

3.9 Verpflegung der Helfer

Der Kunde verpflichtet sich, für die eingesetzten ehrenamtlichen Einsatzkräfte eine ausreichende Versorgung wie folgt sicherzustellen: Alkoholfreie Erfrischungsgetränke (Wasser, Saftschorle o.ä.) für die komplette Veranstaltungsdauer. Bei einer Brutto-Veranstaltungsdauer (Anwesenheit der Sanitäter am Veranstaltungsgelände auch vor und nach Einlass) von über 4 Stunden ist auch eine angemessene Essens-Verpflegung vorzuhalten (kleine Brotzeit). Ab einer Brutto-Veranstaltungsdauer von über 8 Stunden ist auch ein warmes Essen zu organisieren. Soweit diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, ist der Anbieter berechtigt, einen Verpflegungsmehraufwand wie folgt zu berechnen: keine Getränke bei Veranstaltungsdauer unter 4 Stunden: 5€, bei Netto-Veranstaltungsdauer ab 4 Stunden 10€, ab 8 Stunden 20€ - je eingesetzter Einsatzkraft.

3.10 Kommunikationswege

Das eingesetzte Personal (im Falle eines größeren Sanitätsdienstes – die Einsatzleitung des Sanitätsdienstes) nimmt zu Einsatzbeginn Kontakt mit dem vom Kunden genannten verantwortlichen Ansprechpartner auf. Soweit der Kunde eigene Funkgeräte vorhält, übergibt er eines dem eingesetzten Personal (im Falle eines größeren Sanitätsdienstes der Einsatzleitung). Dies hat keinen Einfluss auf das interne Funksystem des Anbieters; insbesondere erhält der Auftraggeber keinen Zugriff auf das Funksystem des Anbieters.

§ 4 Vergütung des Sanitätsdienstes

4.1 Vergütung

Die Vergütung des Einsatzes erfolgt zum individuell vereinbarten Satz wie er auf der Auftragsbestätigung genannt ist.

4.2 Inhalt der Vergütung

Die Vergütung bezieht sich allein auf die Anwesenheit der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material, Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfer sowie Fahrzeug- und mögliche Verpflegungskosten (vgl. Punkt 3.9)

4.3 Vergütung für Einsatzverlängerung

Kommt es mit Zustimmung der eingesetzten Kräfte zu einer Verlängerung des Einsatzes (vgl. Punkt 3.1), so wird pro angebrochenen zusätzlichen 15 Minuten ein Aufschlag in Höhe von 25% des Stundensatzes des eingesetzten Personals fällig.

4.4 Verzicht auf Eintrittskosten

Der Auftraggeber gewährt allen unter Punkt 3.2 genannten Einsatzkräften, sowie Vorgesetzten (zur Kontrolle und ggf. Material-Nachschub) kostenlosen und unbeschränkten Zugang zu allen Veranstaltungsflächen.

4.5 Stornogebühren

Führt der Auftraggeber die von einer Vereinbarung betroffene Veranstaltung nicht durch oder wird ein bestehender Auftrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise storniert, steht es dem Anbieter frei, folgende Ausfallgebühren in Rechnung zu stellen:

- Bei Absage bis spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25,00 €
- Bei Absage bis spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
50 % der vereinbarten Gesamtvergütung, mindestens jedoch 30,00 €
- Bei Absage bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn:
75 % der vereinbarten Gesamtvergütung, mindestens jedoch 40,00 €
- Erfolgt die Absage nicht mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn
100 % der vereinbarten Gesamtvergütung

4.6 Höhere Gewalt

Soweit eine Erfüllung der Verpflichtungen durch eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt nicht möglich ist, ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.7 Fälligkeit der Rechnung

Der für die Gestellung des Sanitätsdienstes vereinbarte Betrag ist spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Teil- oder Abschlagszahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Skonto wird keines gewährt.

4.8 Abtretung von Forderungen

Es steht dem Anbieter frei, Forderungen gegen den Auftraggeber als Ganzes oder in Teilen an externe Stellen ohne gesonderte Ankündigung abzutreten.

§ 5 Haftung

5.1 Haftung gegenüber dem Auftraggeber sowie Dritten

Der Anbieter haftet dem Auftraggeber sowie Dritten gegenüber ausschließlich für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des Anbieters oder dessen Erfüllungsgehilfen in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5.2 Haftungsausschluss

Der Anbieter wird von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Auftraggeber dem Anbieter wesentlich oder unwesentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat (vgl. Punkt 2.2). In diesem Falle stellt der Auftraggeber den Anbieter auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

5.3 Ausschluss von Regress in besonderen Lagen

Werden die für einen Sanitätsdienst gebuchten Kräfte, Fahrzeuge oder sonstigen Gerätschaften von der integrierten Leitstelle der Berufsfeuerwehr München oder einer anderen dazu berechtigten Stelle wegen einer Großschadenslage alarmiert, so gelten sie als vom Auftraggeber für die erforderliche Zeit vom Auftrag entbunden. Insbesondere stellt der Auftraggeber sie frei von Regressforderungen für Schäden, die durch das Nichterfüllen des Auftrages entstehen. Für die Zeit, in der gebuchtes und berechnetes Material und/oder Personal dem Auftraggeber nicht zur Verfügung steht, wird von Seiten des Anbieters keine Vergütung berechnet bzw. diese anteilig rückerstattet.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unzulässig oder ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In solch einem Fall tritt an Stelle der unzulässigen oder ungültigen Bestimmung jene gesetzliche Norm, die dem am nächsten kommt, was die unzulässige oder ungültige Bestimmung regeln hätte sollen.

Verwaltung

Siegesstraße 13
80802 München

Telefon 089 – 74 03 72 - 93
Telefax 089 – 74 03 72 - 94

info@alpharettung.de
www.alpharettung.de

Anlage A – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anlage A
zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALPHA Rettung e.V.
für die Durchführung von Sanitätsdiensten
(AGB-SanD-Anl.A)

Fassung vom 11. Mai 2019

Mindestvorgaben für Sanitätsräume

1 Bauliche Vorgaben

1.1 Abmessungen

Räume, die als Sanitätsräume zur Verfügung gestellt werden, müssen eine Mindestfläche von 4 x 5 Meter aufweisen. Die lichte Höhe muss mindestens 2,50m betragen

1.2 Eingänge

Die Eingänge zu Sanitätsräumen müssen mindestens 1,20m breit sein. Sie sollten keine Stufen aufweisen. Eingangstüren müssen dicht schließen und feststellbar sein. Die Eingänge zum Sanitätsraum müssen abschließbar sein.

1.3 Fenster

Sanitätsräume müssen über ausreichend dimensionierte Fenster verfügen. Die Fenster müssen durch das eingesetzte Personal geöffnet bzw. geschlossen werden können und dürfen zumindest im geschlossenen Zustand von außen nicht einsehbar sein.

1.4 Fußböden, Wände und Decken

Fußböden, Wände und Decken müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Fußbodenbelag muss aus undurchlässigen, verschleißfesten und rutschhemmenden Werkstoffen mit hochgezogenen Kanten bestehen.

1.5 Beleuchtungseinrichtungen

Die Beleuchtung in Sanitätsräumen muss ausreichend dimensioniert sein. Sie sollten auch bei Blick zur Decke nicht blendend wirken (indirekte Beleuchtung). Die Lichtschalter müssen leicht erreichbar sein.

1.6 Schallschutz

In Sanitätsräumen ist dafür zu sorgen, dass ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

1.7 Installationen

In Sanitätsräumen müssen mindestens folgende Einrichtungen installiert sein:

- ein Waschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser (bis 60 °C)
- ausreichend Steckdosen an geeigneten Stellen
- ein Telefon, über das sowohl inner- als auch außerbetriebliche Hilfe zu erreichen ist.

2 Ausstattung

Sanitätsräume sind wie folgt auszustatten:

- Schreibtisch
- 4 Stühle
- Untersuchungs- & Ruheliege, Kopfende verstellbar
- Krankentrage z.B. DIN 13 025 oder DIN 13 024
- Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel
- Kleiderhaken
- Reinigungsmaterial
(Schrubber, Putzeimer, Einmal-Bodenwischtücher, Besen, Handbesen, Kehrschaufel)
- Reinigungsmittel
(Boden-Reinigungsmittel (RKI-gelistet), Flächendesinfektionsmittel (RKI-gelistete Einmal-Wischtücher), Handseife, Händedesinfektion)